



# Stadt Neuenrade

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Auf dem Felde II“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs.2 BauGB**

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2025, auf Empfehlung des Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses vom 27. Januar 2025, den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Auf dem Felde II“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie den Beschluss über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung gefasst.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Auf dem Felde II“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung der bereits festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz“ geschaffen werden. Der geplante Spielplatz soll in seiner Größe circa verdoppelt werden und als Familienspielplatz für alle Generationen entsprechend des 2023 verabschiedeten Spielplatzbedarfsplanes der Stadt Neuenrade gestaltet werden. Hierfür wird der Spielplatz im angrenzenden Wohnbaugebiet „Auf dem Felde“ aufgegeben.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung erstreckt sich auf die erweiterte öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz“ und ist der folgenden Übersicht (Auszug Planentwurf, o.M.) zu entnehmen:



Das Plangebiet umfasst das Grundstück Gemarkung Affeln, Flur 17, Flurstück 248 (tlw.).

Das Verfahren kann gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden, da durch die Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Im vereinfachten Verfahren kann gemäß § 13 Abs.1 BauGB folglich von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6a Absatz 1 und 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Nichtsdestotrotz werden der für den Bebauungsplanes Nr. 54 „Auf dem Felde II“ erarbeitete Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag aktualisiert und eine entsprechende Eingriffsbilanzierung erstellt.

Die nachfolgend bezeichneten Planunterlagen und umweltrelevanten Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit von

**Donnerstag, 27. Februar 2025 bis einschließlich Mittwoch, 2. April 2025**

im Internet unter der Homepage der Stadt Neuenrade unter dem nachfolgenden Link [www.neuenrade.de/Wirtschaft/Stadtplanung/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligungsverfahren.html](http://www.neuenrade.de/Wirtschaft/Stadtplanung/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligungsverfahren.html) abrufbar:

- Planentwurf, Stand 12/2024 – erstellt durch die Finger Bauplan GmbH, Sundern
- Begründung, Stand 01/2025 – erstellt durch die Finger Bauplan GmbH, Sundern
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Auf dem Felde II“ in Neuenrade-Affeln, Stand 01/2025 – erstellt durch Büro Stelzig, Soest
- Umweltbericht zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Auf dem Felde II“ in Neuenrade-Affeln, Stand 01/2025 – erstellt durch Büro Stelzig, Soest

Darüber hinaus sind die genannten Unterlagen zusätzlich beim Bauamt der Stadt Neuenrade im Rathaus, 58809 Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42, 2.OG Altbau, während der Dienststunden

<b>Montag – Freitag</b>	<b>08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>

einsehbar. Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Auf dem Felde II“ der Stadt Neuenrade u.a. schriftlich, zur Niederschrift oder vorzugsweise per E-Mail ([bauamt@neuenrade.de](mailto:bauamt@neuenrade.de)) vorbringen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den oben bezeichneten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Neuenrade deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Neuenrade, 12.Februar 2025

gez.  
Antonius Wiesemann  
Bürgermeister